



Gemeinde Nottuln

Oktober 2023

Bebauungsplan Nr. 160

„Neue Rettungswache“

Begründung

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	1
1. Ziel und Zweck der Planung	1
2. Erforderlichkeit	1
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation	1
4. Verfahren	2
5. Planungsbindungen.....	3
5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	3
5.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.....	3
5.3 Landschaftsplanung	4
5.4 Flächennutzungsplan	4
5.5 Bebauungsplan.....	4
6 Planinhalte	5
6.1 Städtebauliches Konzept	5
6.2 Erschließung des Plangebietes.....	5
Verkehrliche Erschließung	5
Ver- und Entsorgung	5
Löschwasserversorgung.....	6
6.3 Belange des Immissionsschutzes	6
7. Planfestsetzungen.....	7
7.1 Fläche für den Gemeinbedarf.....	7
7.2 Maß der Nutzung	7
Baukörperhöhen, Geschossigkeit.....	7
7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	7
Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.....	8
7.4 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	8
8 Natur und Landschaft.....	9
8.1 Biotop- und Artenschutz.....	9
8.2 Eingriffsregelung	10
8.3 Natura 2000.....	10
8.4 Forstliche Belange	10
8.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
8.6 Belange des Bodenschutzes.....	11
9. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	11

Denkmalschutz	11
Altlasten.....	12
Kampfmittel.....	12
10. Flächenbilanz	12
11. Umweltbericht.....	13
a. Einleitung	13
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase.....	15
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	22
d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien	22
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	24
g. Zusätzliche Angaben.....	24
h. Zusammenfassung	25
11. Literaturverzeichnis.....	27
Anhang.....	28
II. Artenschutzgutachten (Anlage 1)	29
III. Geräuschprognose (Anlage 2).....	29
IV. Alternativenprüfung Standortwahl (Anlage 3).....	29

I. Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

In der Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld wurde festgestellt, dass die 1999 errichtete Lehrrettungswache in der Gemeinde Nottuln in der Luise-Meitner-Straße nicht mehr den aktuellen Anforderungen genügt. Aus diesem Grunde benötigt die Gemeinde Nottuln eine neue Rettungswache. Wesentliches Kriterium für die Auswahl eines neuen Standortes ist insbesondere eine gute Verkehrsanbindung unter Berücksichtigung der Ortsumgebung Nottulns, um alle Ortsteile und auch die Gemeinden im übrigen Nordkreis gut erreichen zu können. Auf Basis der Prüfung verschiedener Standortalternativen (s. Anlage 3) ist als künftiger Standort eine unmittelbar am Ortsrand gelegene bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der „Havixbecker Straße“ vorgesehen. Dieser Standort eignet sich aufgrund seiner Größe und Verfügbarkeit sowie seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz für die Ansiedlung der neuen Rettungswache. Die Fläche ist für die Umsetzung der Planungsabsichten ausreichend groß und befindet sich überdies im Eigentum der Gemeinde Nottuln.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ – ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in Nottuln zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“.

2. Erforderlichkeit

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ und die parallele 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Das ca. 0,42 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln,). Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- die „Havixbecker Straße“ im Osten,
- eine bestehende Wohnbebauung mit Eingrünung (Erdwall) im Süden,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und Norden.

Es umfasst in der Flur 76, Gemarkung Nottuln, das Flurstück 205 sowie Teile des Flurstückes 260.

Der ca. 0,42 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln. Er umfasst eine Fläche, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche) unterliegt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher

Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die „Havixbecker Straße“ mit begleitendem Fuß- und Radweg. Östlich der „Havixbecker Straße“ schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine von Gehölzen gesäumte Grünlandfläche an. Die Umgehungsstraße Nottulns (B 525) verläuft nördlich in einer Entfernung von rund 150 m zum Plangebiet.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

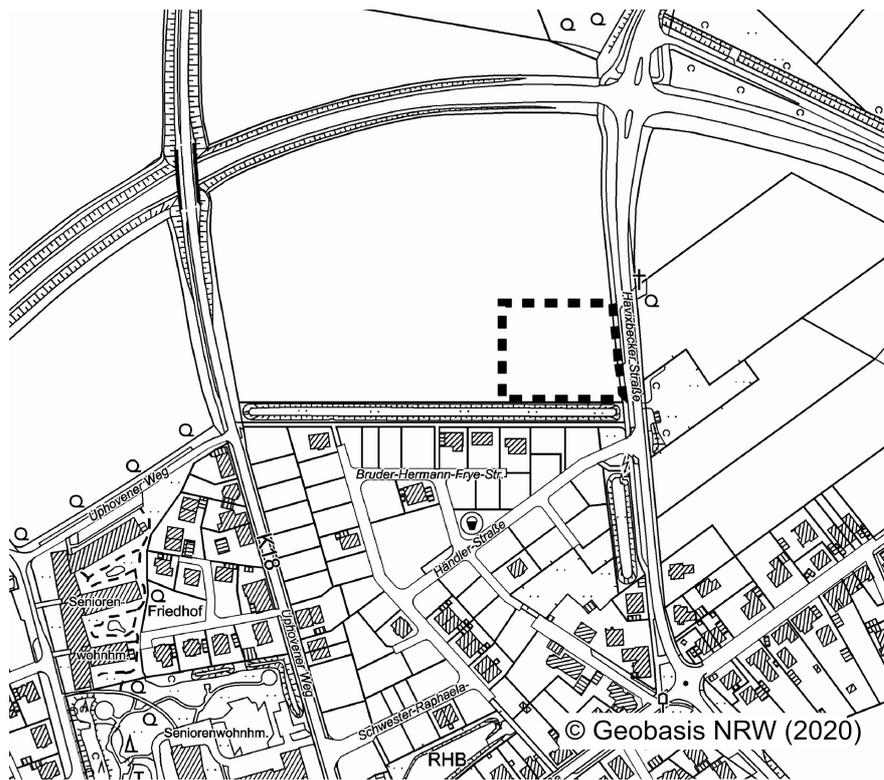


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“

4. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ wird im Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 – 4 BauGB aufgestellt. Somit werden ein Umweltbericht, eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) ist ebenfalls durchzuführen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 06.09.2023 und 09.10.2023 durchgeführt.

5. Planungsbindungen

5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Regionalplan

Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Das Plangebiet befindet sich nach den Darstellungen des geltenden Regionalplan Münsterland im Übergangsbereich der Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und Freiraum. Unter Berücksichtigung der zeichnerischen Unschärfe des Regionalplanes ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen des Regionalplanes vereinbar.

Unabhängig davon können gem. Ziel 2-3 LEP NRW ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden, wenn z. B. die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erfordert.

5.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Der Änderungsbereich und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Die nächstgelegenen Risikogewässer sind die Steuer in einer Entfernung von ca. 1.500 m und der Nonnenbach in einer Entfernung von rund 700 m.

Entlang dieser Gewässer liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Im Falle eines HQhäufig-Regenereignisses werden durch den Nonnenbach maßgeblich land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb Nottulns überschwemmt. Im Falle von HQ100- und HQextrem-Regenereignissen sind auch Teile der Ortslage Nottuln von Hochwasser des Nonnenbachs betroffen. Zum Änderungsbereich besteht ein Abstand von mindestens 700 m zu den gefährdeten Bereichen.

Bei einem HQhäufig kommt es durch die Stever zu Ausuferungen mit Überflutungen von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei einem HQ100 und HQextrem kommt es bei noch größeren Ausuferungen zusätzlich zu Überflutungen einzelner Hoflagen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang des Nonnenbachs in einer Entfernung von ca. 700 m sowie entlang der Stever in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

5.3 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge-Süd. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“ (Nr. 2.2.01). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.

5.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Südlich des Plangebietes wird ein jüngst im Zuge der Entwicklung des angrenzenden Wohngebietes angehäufter und mit Sträuchern bepflanzter Erdwall als „Grünfläche“ dargestellt. Für die Entwicklung eines neuen Standortes einer Rettungswache ist eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Künftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswache“ dargestellt werden. Die 80. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“.

5.5 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ existiert derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

6 Planinhalte

6.1 Städtebauliches Konzept

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 160 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche den Bau einer Rettungswache zu ermöglichen.

Angrenzend an die „Havixbeciker Straße“ soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt werden. Vorgesehen ist hier der Neubau einer zweigeschossigen rd. 8,00 m hohen Rettungswache mit einer Fahrzeughalle für bis zu 8 Einsatzfahrzeuge. Das Gebäude der Rettungswache ist senkrecht zur „Havixbecker Straße“ orientiert und mittig auf dem Grundstück verortet. Südlich des künftigen Gebäudes ist eine Stellplatzfläche für die Einsatzkräfte vorgesehen, während die Einsatzfahrzeuge auf der nördlichen Seite des Gebäudes angeordnet sind.

Zur Eingrünung des neuen Standortes der Rettungswache werden entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze, im Übergang zur freien Landschaft „Pflanzgebote“ festgesetzt. In südlicher Richtung kann aufgrund des dort bestehenden bepflanzten Erdwalls auf eine Eingrünung verzichtet werden.

6.2 Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende „Havixbecker Straße“ erschlossen, die in nördlicher Richtung eine direkte Anbindung an die in einer Entfernung von 150 m verlaufende Umgehungsstraße (B 525) sichergestellt. Die Anbindung an das Krankenhaus ist in südlicher Richtung über die Havixbecker- / Hagenstraße in den Uphover-Weg, auf kürzestem Weg gewährleistet. Für den Standort sind zwei separate Anbindungen an die „Havixbecker Straße“ vorgesehen um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte (Alarmausfahrt) sowie die Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen voneinander zu separieren, wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird durch die Errichtung einer Bedarfsampel sichergestellt. Die notwendigen Sichtdreiecke sind entsprechend in der Planzeichnung eingetragen. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird künftig auf der Havixbecker Straße zwischen der Zufahrt zum Plangebiet und der nördlich gelegenen Kreuzung mit der Umgehungsstraße Tempo 50 angeordnet.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Strom und Wasser wird für das Plangebiet durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers kann grundsätzlich durch Anschluss an das in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße vorhandene Kanalnetz

gewährleistet werden und erfolgt im Trennsystem. Möglichkeiten zur Minderung des Niederschlagswasserabflusses werden derzeit im Rahmen der Konkretisierung der Objektplanung geprüft.

Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ mit 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden anzusetzen. Innerhalb einer Entfernung von 300 m stehen ausreichend Hydranten mit einer entsprechenden Löschwasserverfügbarkeit zur Verfügung. Der nächstgelegene Hydrant befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstücksnummer 375 unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung¹ erarbeitet, in der die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Regelbetrieb (Schulungs-, Übungs- und Wartungsbetrieb) und Einsatzbetrieb der Rettungswache auf die umliegende Wohnbebauung ermittelt und auf Grundlage der TA Lärm² beurteilt wurden.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim Regel- und Einsatzbetrieb der Rettungswache während der Tag- und Nachtzeit ohne Einsatzhorn auf dem Gelände der Rettungswache die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten des südlich gelegenen Baugebietes und der Bestandsbebauung eingehalten bzw. unterschritten werden.

Um bei Verwendung des Einsatzhorns eine Überschreitung zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden, ist die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Nutzung somit eingehalten werden können und der Immissionsschutz gewährleistet ist.

Im Sinne der TA Lärm ist somit im Hinblick auf den Betrieb der Rettungswache nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

¹ Ingenieurbüro Jedrusiak (02.11.2021): Geräuschprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ der Gemeinde Nottuln. Münster sowie
Ingenieurbüro Jedrusiak (06.12.2022): Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beabsichtigten Neubau einer Rettungswache. Ergänzende Stellungnahme zu den Lärmimmissionen. Münster

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) - 2017

7. Planfestsetzungen

7.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Das Plangebiet wird gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt.

Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen des Rettungsdienstes einschließlich der erforderlichen Stellplätze sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Damit wird dem unter Pkt. 1 beschriebenen Planungsziel entsprochen.

7.2 Maß der Nutzung

Baukörperhöhen, Geschossigkeit

Zur Sicherung eines harmonischen städtebaulichen Erscheinungsbildes am nördlichen Ortseingang von Nottuln wird die maximale Gebäudehöhe auf rd. 8,00 m bezogen auf das Straßenniveau der „Havixbecker Straße“ begrenzt. Im Sinne der planungsrechtlichen Eindeutigkeit erfolgt die Festsetzung im Bebauungsplan in Meter über NHN. Unter Berücksichtigung der notwendigen Geländeprofilierung wird im Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe von 122,25 m ü. NHN festgesetzt. Im Sinne einer gewünschten baulichen Flexibilität und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhe eine maximal zweigeschossige Bauweise zulässig.

Durch die Begrenzung der Gebäudehöhe wird sichergestellt, dass sich das künftige Gebäude in die südlich anschließende Bebauungsstruktur entlang der „Havixbecker Straße“ einfügt. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für untergeordnete Bauteile (Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 2,00 m zugelassen werden.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der geplante Baukörper wäre nach derzeitiger Planung mit einer Länge von <50 m grundsätzlich in einer offenen Bauweise zulässig. Um im Hinblick auf mögliche künftige bauliche Erweiterungsoptionen, mit denen eine geringfügige Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m verbunden wäre, eine möglichst große Flexibilität zu wahren, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind.

Durch Baugrenzen wird innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ein Baufeld definiert, das senkrecht zur angrenzenden „Havixbecker Straße“ ausgerichtet und entsprechend dem städtebaulichen Konzept mittig im Grundstück angeordnet ist. Die überbaubare Fläche hält zur Fahrbahnkante der östlich verlaufenden „Havixbecker Straße“ einen Abstand von 13 – 15 m ein. Zur südlichen Grundstücksgrenze sieht die Planung einen Abstand von rd. 15,00 m vor. In diesem Bereich werden künftig die Mitarbeiterstellplätze angeordnet.

Im Weiteren wird zwischen der im Norden festgesetzten Grünfläche und der überbaubaren Fläche ein Abstand von rd. 27,00 m eingehalten. Dieser Bereich wird künftig als Übungsplatz vorgesehen.

Mit einer Tiefe von rd. 22,50 m und einer Breite von rd. 53,00 m bietet das Baufensters einen ausreichenden Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Gebäudekonzeption.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen und Stellplätze sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den in den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die Pkw- und Fahrradstellplätze für die Einsatzkräfte und Besucher werden somit südlich des Gebäudes gebündelt vorgesehen.

7.4 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Im Hinblick auf die Grüngestaltung des neuen Standortes der Rettungswache wird entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze eine überlagernde Fläche mit Pflanzbindung gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB in einer Breite von rund 3 m festgesetzt. Die mit einem Pflanzgebot festgesetzte Fläche ist gem. nachstehender Pflanzlisten mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m zu begrünen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen, heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher (vStr 3xv) / Bäume II. Ordnung (Hei 150/175):

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Empfohlen wird, die befestigten Grundstücksteile – z.B. Stellplätze, Zuwege – soweit mit Ihrer Nutzung vereinbar in wasserdurchlässiger Befestigung z.B. mit Ökopflaster oder Bepflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen, um auf diese Weise den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu verringern und damit den Abfluss des Niederschlagswassers zu reduzieren bzw. zu verzögern.

8 Natur und Landschaft

8.1 Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW³ die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen mit Umsetzung des Planvorhabens wurde ein Artenschutzfachbeitrag⁴ (Stufe II) erstellt. Im Ergebnis wurden innerhalb des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld keine planungsrelevanten Arten erfasst. Das nächstgelegene Vorkommen einer planungsrelevanten Art (Nachtigall) ist in den Gehölzen an der Lossbecke nördlich außerhalb des Plangebietes festgestellt worden. Zum allgemeinen Schutz von potentiell auf der Ackerfläche vorkommenden europäischen Vogelarten (z.B. Schafstelze) ist zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konflikts gem. § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot) jedoch eine Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des zukünftigen Baubeginns einzuhalten:

- Zum Schutz brütender Vögel sind Bauarbeiten demnach nicht in der Hauptbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 01.04 bis zum 15.06 zu beginnen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Arbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit andauern. Dabei müssen die Bauarbeiten dann kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgeführt werden, so dass brutwillige Vögel während der sensiblen Brutzeit nicht unvermittelt gestört werden und direkt in umliegende Flächen ausweichen können. Ein Beginn von Bauarbeiten innerhalb des o.g. Zeitraumes ist auszuschließen.

Im Hinblick auf den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG sind u.a. neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke technisch und konstruktiv zu anzubringen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) sollten daher nur

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

⁴ Ökon (01.08.2022): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ in Nottuln. Münster.

insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % verwendet werden. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung zu beachten.

8.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage der aktuellen Situation gemäß erfolgter Biotoptypenkartierung (November 2022) bzw. gemäß den getroffenen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ermittelt (s. Anhang) und – soweit möglich – durch plangebietsinterne Festsetzungen ausgeglichen. Da in vorliegendem Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, werden zudem externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese werden spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt.

8.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 2,4 km. Aufgrund der Entfernung und des Planvorhabens können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

8.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

8.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche versiegelt. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind daher durch die Inanspruchnahme negative Effekte i.S. des Klimaschutzes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen, wie sie z.B. durch die Rodung von Waldflächen entstehen, können bei Umsetzung des Vorhabens jedoch ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu einer bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Weitergehende Anforderungen des Klimaschutzes bzw. Anpassungen an den Klimawandel sind in vorliegendem Fall nicht anzunehmen.

8.6 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Dabei wird die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Bodens zugunsten einer neuen Rettungswache in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem Neubau der Rettungswache und der damit verbundenen Gefahrenabwehr für den Menschen ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage und guten Erreichbarkeit in gleichem Maße als Standort für Rettungswache eignet, liegt nicht vor (siehe Pkt. 11e). Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung des Rettungsdienstes optimiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche unvermeidbar.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (s. Anhang).

9. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung zunächst nicht berührt. Innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler. Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese der Gemeinde Nottuln und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

(Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG). Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Altlasten

Altlasten, Altlastenstandorte und Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmitteldienst zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

10. Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,42 ha	–	100 %
davon:			
– Fläche für den Gemeinbedarf	0,42 ha	–	100 %

11. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

a. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Rettungswache zu schaffen.

Das ca. 0,42 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln, unmittelbar westlich der „Havixbecker Straße“ und nördlich des Neubaugebietes im Bereich der Bruder-Herrmann-Frye-Straße. Das Plangebiet wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme landwirtschaftlich als Acker genutzt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die „Havixbecker Straße“ mit begleitendem Fuß- und Radweg.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes einer neuen Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Angrenzend an die „Havixbecker Straße“ soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt werden. Vorgesehen ist hier der Neubau einer neuen Rettungswache.

Im Hinblick auf die Grüngestaltung des neuen Standortes der Rettungswache wird entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze eine überlagernde Festsetzung mit Pflanzbindung getroffen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungen an die „Havixbecker Straße“, um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte im Alarmfall von den Kfz-Verkehren der Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen der Rettungswache zu separieren.

Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Baumberge-Süd“ vor. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“ (Nr. 2.2.01). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nordöstlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 2,4 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen, sind aufgrund der Darstellung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt und der Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Zum Ausgleich sind externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (s. Anhang).
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden

Umweltschutzziele	
	<p>Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz NW sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und übernimmt daher eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - In südlicher Richtung zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde daher eine schalltechnische Untersuchung⁵ erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet wurden. - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Havixbecker Straße“. In einer Entfernung von rund 150 m in nördlicher Richtung verläuft zudem die Umgehungsstraße von Nottuln (B 525).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. - Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten entstehen baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim <u>Regel- und Einsatzbetrieb</u> während der Tag- und Nachtzeit ohne Einsatzhorn auf dem Gelände der Rettungswache die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den nächstgelegenen Baufenstern im Plangebiet Nr. 134 „Nottuln Nord“ eingehalten werden. Bei Verwendung des Einsatzhornes werden die zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit überschritten, so dass zur Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Vorgaben des Immissionsschutzes die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen ist.

⁵ Ingenieurbüro Jedrusiak (02.11.2021): Geräuschprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ der Gemeinde Nottuln sowie
 Ingenieurbüro Jedrusiak (06.12.2022): Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beabsichtigten Neubau einer Rettungswache. Ergänzende Stellungnahme zu den Lärmimmissionen. Münster

Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das rund 0,42 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Siedlungsraum von Nottuln und umfasst den Teilbereich einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Letztere setzt sich in westliche Richtung bis zum „Uphovener Weg“ und in nördlicher Richtung bis zur Umgehungsstraße (B 525) fort. - Östlich des Plangebietes verläuft die „Havixbecker Straße“ mit einem begleitenden Fuß- und Radweg. - Unmittelbar südlich besteht ein jüngst angelegter und in den Randbereichen mit Sträuchern bepflanzter Erdwall. Dahinter liegt das Neubaugebiet des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“. - Aufgrund der Lage unmittelbar westlich der „Havixbecker Straße“ und der damit einhergehenden Störungen ist von einer regelmäßigen Störungsintensität und einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,4 km. - Vorkommen von Tieren und Pflanzen wurden – soweit im Rahmen artenschutzfachlicher Belange gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlich – im Rahmen eines externen Fachgutachtens⁶ betrachtet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) verbunden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung beurteilt (Ökon, 01.08.2022). Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, wie einer zeitlichen Vorgabe den Baubeginn betreffend (s. Kap. Arten- und Biotopschutz) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Das Störpotential ist aufgrund der Nähe zum Neubaugebiet und der „Havixbecker Straße“ einschließlich dem hier verlaufenden Fuß- und Radweg bereits zum jetzigen Zeitpunkt als verhältnismäßig hoch einzuschätzen. Betriebsbedingte Artenschutzkonflikte wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung (Ökon, 01.08.2022) nicht erwartet. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

⁶ Ökon (01.08.2022): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ in Nottuln. Münster.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,42 ha. - Die Fläche des Plangebietes wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist dementsprechend unversiegelt. - Das Plangebiet liegt nach Angabe des Landesumweltamtes NRW⁷ (LANUV) aufgrund seines unmittelbaren Anschlusses an den Siedlungsraum nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf“. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unvermeidbar und trägt zu einer Vergrößerung des Siedlungsbereiches bei. - Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren. - Die baubedingten Auswirkungen unterliegen der Eingriffsregelung (vgl. Schutzgut „Boden“). - Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters sowie einer zukünftigen Dachbegrünung können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW⁸ (BK 1: 50.000) ein Parabraunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 35 – 60 Bodenwertpunkte). Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Der Boden ist mäßig wechselfeucht. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird als „staunass, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)“ angegeben. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund vorliegender Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) verändert.

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: November 2022.

⁸ Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw.de. Abgerufen: November 2022.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Lebensmitteln/ regenerativen Energieträgern genutzt wird und einen Lebensraum für Fauna und Flora darstellt. - Mit einer Inanspruchnahme ist baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, der im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleiches – soweit möglich – zu kompensieren ist. Durch bodenaufwertende Maßnahmen (Extensivierungsmaßnahmen) im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleiches können Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert werden. - Durch Baufahrzeuge können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen durch Befahren entstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des zukünftigen Gebäudes und der Fahrzeuge auszuschließen. - Anfallender Müll wird ordnungsgemäß über ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ Oberlauf Stever“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web⁹ wird der mengenmäßige und chemische Zustand (3. Monitoringzyklus 2013-2018) als „gut“ bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.

⁹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Februar 2021.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“¹⁰ ist das Plangebiet durch ein Freilandklima gekennzeichnet. - Luft und Klima werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. Die thermische Ausgleichsfunktion und der nächtliche Kaltluftvolumenstrom wird als „hoch“ bewertet, damit stellt das Plangebiet einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum dar. - Gehölzstrukturen liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. - Aufgrund der Größe des Plangebietes und der zu erwartenden Grüngestaltung (u.a. Dachbegrünung) ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird jedoch eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb einer Rettungswache entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Ackernutzung/ durch den neu gestalteten Siedlungsrand (bepflanzter Erdwall) und die in nördlicher Richtung verlaufende B 525 geprägt. Durch den angelegten und bepflanzten Erdwall ist eine funktionale Eingrünung von Seiten des nördlich angrenzenden Landschaftsraumes beabsichtigt.

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: November 2022.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bestehenden Landschaftsbildes ist jedoch aufgrund der geplanten Eingrünung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen nicht auszugehen. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch die festgesetzte Eingrünung können visuell negative Auswirkungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes reduziert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsraum „Kernmünsterland“. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Ackernutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge auf das Schutzgut zu erwarten.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. landwirtschaftlich als Acker genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Bauphase

- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.
- Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).
- Zum Schutz brütender Vögel sind Bauarbeiten nicht in der Hauptbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 01.04 bis zum 15.06 zu beginnen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Arbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit andauern. Dabei müssen die Bauarbeiten dann kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgeführt werden, so dass brutwillige Vögel während der sensiblen Brutzeit nicht unvermittelt gestört werden und direkt in umliegende Flächen ausweichen können. Ein Beginn von Bauarbeiten innerhalb des o.g. Zeitraumes ist auszuschließen.

Betriebsphase

- Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten. Die voraussichtliche Südausrichtung der Dachfläche ermöglicht eine effiziente solarenergetische Nutzung.
- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist (vgl. Anhang).

- Um bei Verwendung des Einsatzhornes eine Überschreitung der zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden, ist die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen.
- Gem. § 41a BNatSchG sind u.a. neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke technisch und konstruktiv zu anzubringen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) sollten daher nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % verwendet werden. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf einer zeitgemäßen Rettungswache gem. der aktuellen Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst planungsrechtlich vorbereitet werden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung¹¹ wurde untersucht, welche Standorte vorhanden sind, die für den Bau einer neuen Rettungswache infrage kommen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die wirksame und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe des Rettungsdienstes die Errichtung von entsprechenden Wachen in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung und ihrer Bewohner voraussetzt. Für einen solchen Standort ist neben der Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstückes (3.000 m²) üblicherweise wesentlich, dass er günstig an das Verkehrsnetz angebunden ist und die Abdeckung des ihm zugewiesenen Einsatzradius' entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen ermöglicht. Auch eine Nähe zum Krankenhaus ist zu berücksichtigen, da das bislang am Krankenhaus stationierte Notarzt-Einsatzfahrzeug zukünftig wieder an dem neuen Standort der Rettungswache stationiert werden soll. Die Gemeinde Nottuln hat unter Berücksichtigung dieser Kriterien vier verschiedene Standortvarianten geprüft.

- a. Standort im Bereich „Havixbecker Straße“, L 875
- b. Standort im Bereich der Einmündung zwischen neuer Umgehungsstraße und der Fortführung der alten B 525 (Coesfelder Straße)
- c. Standort im Bereich der „Schapdettener Straße“
- d. Standort im Bereich der „Lise-Meitner-Straße“

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Standort a sich als der geeignetste Standort erwiesen hat. Der betreffende Standort ist durch seine Lage am Ortsrand von Nottuln so

¹¹ Gemeinde Nottuln (02.07.2021): Begründung des gewählten Standorts der Rettungswache Nottuln.

gelegen, dass alle Bereiche innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage führt dieser Standort im Vergleich zu den betrachteten Alternativen zu einem Zeitgewinn bei Einsätzen. Die Fläche ist für die Umsetzung der Planungsabsichten ausreichend groß und befindet sich überdies im Eigentum der Gemeinde Nottuln.

f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

g. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

h. Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ auf Grundlage der §§ 2 bis 4 des Baugesetzbuches gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Rettungswache zu schaffen.

Das ca. 0,42 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Nottuln, unmittelbar westlich der „Havixbecker Straße“ und nördlich des Neubaugebietes im Bereich der Bruder-Herrmann-Frye-Straße. Das Plangebiet wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme landwirtschaftlich als Acker genutzt. In südlicher Richtung schließt unmittelbar ein bepflanzter Erdwall an, während in westlicher und nördlicher Richtung Ackerflächen liegen. Östlich verläuft die „Havixbecker Straße“ mit begleitendem Fuß- und Radweg.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes einer neuen Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Angrenzend an die „Havixbecker Straße“ soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Grüngestaltung des neuen Standortes der Rettungswache wird entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze eine überlagernde Festsetzung mit Pflanzbindung getroffen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungen an die „Havixbecker Straße“, um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte im Alarmfall von den Kfz-Verkehren der Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen der Rettungswache zu separieren wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient..

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Baumberge-Süd“ vor. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge – Stevertal“. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nordöstlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 2,4 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen, sind aufgrund der Darstellung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die Auswirkungen der Planung wurden im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf

Fledermäuse und Vögel untersucht. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, wie einer zeitlichen Einschränkung den Baubeginn (einschließlich Baufeldräumung) betreffend sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren. Auf die Vorgaben des § 41a BNatSchG hinsichtlich einer zukünftigen Beleuchtung wird verwiesen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar.

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wurde im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung abschließend ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt. Die erforderlichen Punkte sind entsprechend verfügbar.

Im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung, wurden die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass beim Regel- und Einsatzbetrieb während der Tag- und Nachtzeit ohne Einsatzhorn auf dem Gelände der Rettungswache die zulässigen Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an den nächstgelegenen Baufenstern im Plangebiet Nr. 134 „Nottuln Nord“ eingehalten werden. Bei Verwendung des Einsatzhornes werden die zulässigen Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit überschritten, so dass zur Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Vorgaben des Immissionsschutzes die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11. Literaturverzeichnis

- Gemeinde Nottuln (02.07.2021): Begründung des gewählten Standorts der Rettungswache Nottuln.
- Ingenieurbüro Jedrusiak (02.11.2021): Geräuschprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ der Gemeinde Nottuln. Münster.
- Ingenieurbüro Jedrusiak (06.12.2022): Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beabsichtigten Neubau einer Rettungswache, Ergänzende Stellungnahme zu den Lärmimmissionen. Münster.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: November 2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: November 2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: November 2022.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: November 2022.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ökon (01.08.2022): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ in Nottuln. Münster.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) - 2017

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Oktober 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld¹² angewandt.

Dieses Verfahren wird gem. der erfolgten Bestandsaufnahme (November 2022) für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) gem. der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen Ökopunkte werden vom gemeindlichen Ökokonto bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreis Coesfeld abgelöst. Die erforderlichen Punkte sind entsprechend verfügbar.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandsaufnahme (Nov. 2022)

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1 Acker	3.970	2,0	1,0	2,0	7.940
Summe Bestand G1	3.970				7.940

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 1,0)	3.970				
1.1 Versiegelte Fläche	3.970	0,0	1,0	0,0	0
4.3 Grün im Gemeinbedarf (überlagemd)	458	2,0	1,0	2,0	916
Summe Planung G2	3.970				916

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	916,00	-7.940,00	=	-7.024,00
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-7.020,00		Biotopwertpunkten.

¹² Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege: Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

II. Artenschutzgutachten (Anlage 1)

III. Geräuschprognose (Anlage 2)

IV. Alternativenprüfung Standortwahl (Anlage 3)